



Hygiene- / Besucher*innen- Konzept

im Pandemiefall für das Pflegewohnheim St. Antonius in Vreden

Das Hygiene- / Besucher*innen- Konzept bezieht sich auf die aktuelle **Corona AV Einrichtung vom 26.11.2021** und auf die offizielle Regelung in Bezug auf die PoC-Schnelltestung.

- In dem Areal werden die notwendigen Schutzmaßnahmen nach der Covid-19 Schutzverordnung und RKI Empfehlungen eingehalten.
- Als sanitäre Anlagen stehen für den Außenbereich die Toiletten an der Kegelbahn zur Verfügung. Diese sind für Bewohner*innen nicht zugänglich.

Folgende Punkte werden hinsichtlich beachtet:

Generell müssen die Besucher*innen den Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Dies entfällt aber wenn bei besuchten Bewohner*innen komplett durchgeimpft sind oder einen MNS tragen.

- **Handdesinfektionsmittel (AHD 2000) für die Basis-Handhygiene ist in der Einrichtung vorhanden**
- **Outdoor Waschbecken vor dem Haupteingang des Pflegewohnheimes**
- **Ein Abfallbehälter für benutzte MNS und Wipes ist ebenfalls vorhanden**
- **Besucher*innen werden mittels Aushangs im Eingangs- und Pfortenbereich auf die Einhaltung der aktuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen hingewiesen.**

2. Ablauf eines Bewohner*innenbesuches im Pflegewohnheim

- Jede*r Bewohner*in kann täglich Besuch empfangen. Dieser kann auch am Sonn- und Feiertag stattfinden.
- Ein Besuch ist in der Regel zu jeder Zeit möglich.

- Es wird ein Kurzmonitoring durchgeführt. Falls Symptome festgestellt werden, erhält der oder die Besucher*in keinen Eintritt in die Einrichtung. Wir bitten den Besuch unverzüglich seinen Hausarzt zu informieren.
- Jede*r Besucher*in kann bei uns eine PoC-Schnelltestung vor dem Besuch des Angehörigen einfordern. Da wir nur begrenzte Personalkapazitäten zur Testdurchführung haben, werden wir im Überlastungsfall nach Dringlichkeit der Testung entscheiden. **Aus organisatorischen Gründen und um die Wartezeit zu verkürzen, kann ein negatives Testzertifikat von einer Bürgertestung gerne vorgelegt werden.**
- **Grundsätzlich ist die PoC-Testung freiwillig, jedoch für Besucher*innen verpflichtend, um Eintritt in die Einrichtung zu erhalten falls kein negatives Testzertifikat einer Bürgertestung vorgelegt wird.**
- Jede*r Bewohner*in hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher*innen gibt es keine Begrenzungen.
- Bei Ankunft meldet sich der/die Besucher*in an der Pforte des Pflegewohnheimes
- **Die Besucher*innen müssen einen aktuellen negativen Testnachweis eines PoC-Tests vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden alt ist. Oder einen negativen PCR-Nachweis der nicht älter als 48 Stunden alt ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Besucher*innen einen PoC-Test hier in der Einrichtung machen lassen bevor sie zu dem/der besuchenden Bewohner*in gehen.**
- Danach informiert der Pfortenmitarbeiter telefonisch einen Mitarbeiter. Dieser führt nun mit dem Besucher die Datenerfassung (Vor- und Nachname, Datum und besuchter Bewohner/in) durch.
- Des Weiteren wird ein Kurzscreening in Form der Abfragung auf eine Symptomfreiheit einer Covid-19 Infektion durchgeführt:
 - **Hustenreiz**
 - **Halsschmerzen**
 - **Schnupfen**
 - **Atemnot**
 - **Fieber**
 - **Geschmacks- und Geruchsverlust**
- Falls der Besuch ein Symptom (vorher genannten) angibt oder eine erhöhte Körpertemperatur (über 37,5°C) festgestellt wird, darf dieser den/die Bewohner*in nicht besuchen.
- Der ausgefüllte Monitoringbogen ist vier Wochen aufzubewahren und wird anschließend datenschutzkonform vernichtet.
- Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit (AHD 2000) vor und nach dem Besuch. Sowohl bei den Bewohner*innen als auch den Besucher*innen.
- Die Besucher*innen müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu Bewohner*innen einhalten, dies gilt nicht, wenn der/die besuchte Bewohner*in die vollständige

Coronaschutzimpfung bereits erhalten hat oder der/die besuchte Bewohner*in mindestens einen medizinischen Mundschutz trägt.

Hier gelten keine Begrenzungen der Anzahl von Besucher*innen im privaten Bereich der Bewohner*innen. Jede*r Bewohner*in hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung gelten im öffentlichen Raum.

- Bezüglich erforderlicher Schnelltestungen verweisen wir auf das entsprechende Testkonzept.
- Besucher*innen, die ein negatives Testergebnis vorweisen können, welches nicht älter als 24 Stunden alt sein darf, müssen keinen erneuten Test durchführen. Wir begrüßen aber weiterhin eine generelle Testung.
- Gleichgestellt sind dazu vollständig durchgeimpfte und nachweislich Genese

3. Desinfektion und Reinigung

Umsetzung:

Nach jedem Besuch werden die Tische und Stühle mit mindestens begrenzt viruziden Mitteln gemäß der Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen gereinigt. (Incidin OxyWipe)

- Jeglicher Abfall wird nach Gebrauch in dem vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt.

4. Abfallentsorgung

- Die Entsorgung von Abfällen im Besucher Areal erfolgt mittels eines Mülleimers mit eingespanntem Müllsack.

5. Beginn und Dauer der Maßnahmen

- **Laut der aktuellen Corona AV Einrichtung vom 26.11.2021 tritt die überarbeitete Besucher*innenreglung ab 01.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.12.2021 außer Kraft.**

Die konkrete Umsetzung **unseres Hygiene-/ Besucher*innen-Konzeptes** wird unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten, unter Einbeziehung des Hygienefachpersonals und in Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt durchgeführt.